

Weisung 201907006 vom 10.07.2019 – Umsetzung der Rechtsänderungen ab 01.08.2019 - u.a. durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes

Laufende Nummer: 201907006

Geschäftszeichen: GR 31 – 5390 / 5392.103 / 5397.1 / 5385 / 7001 / 75056 / 75122 / 75127

Gültig ab: 10.07.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes sowie dem 26. BAföGÄndG treten u. a. bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und beim Ausbildungsgeld (Abg) Rechtsänderungen ab 01.08.2019 in Kraft. Davon betroffene Fachliche Weisungen Reha/SB wurden überarbeitet und aktualisierte Vordrucke werden zur Verfügung gestellt.

1. Ausgangssituation

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes sowie dem 26. BAföGÄndG ändern sich ab 01.08.2019 u. a. die Bedarfssätze sowie die Freibeträge für das anrechenbare Einkommen in drei Stufen bei der BAB und beim Abg. Darüber hinaus werden Rechtsvereinfachungen umgesetzt; z. B. bei der Bedarfsstruktur dieser Leistungen.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Aktualisierung der Fachlichen Weisungen Reha/SB SGB III

Folgende Fachliche Weisungen (FW) werden mit Gültigkeit ab 01.08.2019 aktualisiert zur Verfügung gestellt:

- Geringfügige redaktionelle Anpassungen bei den FW zu: §§ 22, 122, 127 SGB III
- Umfangreiche Überarbeitung der FW zu: §§ 116, 123, 124, 125, 126, 128 SGB III

In der jeweiligen Änderungshistorie sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst.

Die Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und [Internet](#) zur Verfügung.

2.2 Anwendung der Rechtsänderungen auf laufende Förderungen

Abweichend zu den Grundsätzen bei Rechtsänderungen im SGB III (§ 422 SGB III) regelt § 445a SGB III die Anwendung der Rechtsänderungen (u. a. die Bedarfs- und Freibetragsänderungen) ab 01.08.2019 mit der Folge, dass laufende Fälle von Amts wegen ab diesem Zeitpunkt entsprechend umzustellen sind (s. Weisung 201906006 vom 14.06.2019). Es sind keine Veranlassungen durch die Beratungsfachkräfte Reha/SB erforderlich.

Die Übergangsregelung des § 445a SGB III findet keine Anwendung auf § 128 SGB III, so dass § 422 SGB III mit der Folge greift, dass der höhere Pauschalbetrag nicht auf laufende Fälle anzuwenden ist.

2.3 Beauftragte Anpassungen bei COSACH/Vordrucken und notwendige Übergangslösungen

Eine Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in COSACH im Feld „**Leistungsart**“ ist beauftragt und soll mit der Programmversion 19.03 am 15.11.2019 umgesetzt werden.

Eine Anpassung der fachlichen Stellungnahmen Abg/Übg (Vordrucke Reha104) ist veranlasst und soll bis spätestens zum 01.08.2019 realisiert sein. Aufgrund der noch ausstehenden COSACH-Aktualisierung wurde ein Mapping beauftragt, so dass bei Aufruf der Reha104 automatisch die aktuelle Rechtsgrundlage hinterlegt werden soll. Kann diese technische Unterstützung nicht realisiert werden, muss bis zur Umstellung der Rechtsgrundlagen in COSACH bei jeder Reha104 die Rechtsgrundlage manuell aktualisiert werden. Für diesen Fall bieten die in den Fachlichen Weisungen zu § 123/§ 124 SGB III enthaltenen Gegenüberstellungen zu Bedarfen (alt/neu) eine Unterstützung. Es ist sicherzustellen, dass dem zuständigen Operative Service Team-BAB/Reha die aktuelle zahlungsbegründende Rechtsgrundlage übermittelt wird.

2.4 Übergangsregelung für die Steigerung der Arbeitsentgelte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) – relevant für die BA in ihrer Rolle als Anerkennungsbehörde

Die Erhöhung des Abg für Teilnehmende in Maßnahmen des Eingangsverfahrens/ Berufsbildungsbereiches (§ 125 SGB III) führt auch zu einer Steigerung des Arbeitsentgeltes der beschäftigten behinderten Menschen im Arbeitsbereich. Der Grundbetrag ist gem. § 221 Abs. 2 SGB IX an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt. Der Grundbetrag wird entsprechend der Übergangsregelung im § 241 Abs. 9 SGB IX in vier Stufen angepasst (Steigerung um 9 Euro zum 01.01.2020 und jeweils um 10 Euro in den Folgejahren). Damit sollen die Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung von WfbM abgemildert werden. In WfbM, die wirtschaftlich leistungsfähig sind, kann allerdings auch ein höherer Grundbetrag gezahlt werden. Darüber hinaus wurde ein Entschließungsantrag der Regierungsfractionen angenommen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird „innerhalb von vier Jahren unter Beteiligung der Werkstatträte, der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), der Wissenschaft und weiterer maßgeblicher Akteure zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann“.

3. Einzelaufträge

Die **Regionaldirektionen** beachten die Weisung und stellen die Umsetzung sicher.

Die **Agenturen für Arbeit** beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.08.2019 geltenden Fassung an.

Die **Operativen Services, Teams BAB/Reha** beachten die Weisung und wenden die Fachlichen Weisungen in der ab 01.08.2019 geltenden Fassung an.

Die **Operativen Services, Teams AMDL (am Sitz der Regionaldirektion)** beachten die Weisung. Mögliche Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren von WfbM sind lösungsorientiert mit allen beteiligten Partnern zu thematisieren.

4. Info

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen die gemeinsamen Einrichtungen über die aktualisierten Fachlichen Weisungen zu den §§ 127, 128 SGB III informiert werden.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift